

Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Hagelstadt

Die Gemeinde Hagelstadt erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Hagelstadt werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
- (2) Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20,-- €. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Gebühren erhoben:

Kopien (s/w)	
DIN A 4 / je Seite	1,00 EUR
DIN A 4 ab 20 Seiten	--,50 EUR
DIN A 3 / je Seite	2,00 EUR
DIN A 3 ab 20 Seiten.	1,00 EUR

Kopien (farbe)	
DIN A 4 / je Seite	2,00 EUR
DIN A 4 ab 20 Seiten	1,00 EUR
DIN A 3 / je Seite	4,00 EUR
DIN A 3 ab 20 Seiten.	2,00 EUR

Lichtbilder	
Schwarz-Weiß (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	10,00 EUR
Farbe (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	20,00 EUR

- (3) Für die Wiedergabe von Archivalien und Gegenständen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 1. für die Reproduktion in Schwarzweißdruck
 - a) für gewerbliche Zwecke 10,00 bis 250,00 EUR
 - b) für nichtgewerbliche Zwecke 5,00 bis 50,00 EUR

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 2. | für Reproduktionen in Farbdruck | |
| | a) für gewerbliche Zwecke | 50,00 bis 600,00 EUR |
| | b) für nichtgewerbliche Zwecke | 25,00 bis 150,00 EUR |
| 3. | Für Filmaufnahmen | |
| | a) Kulturfilm pro Tag | 25,00 bis 500,00 EUR |
| | b) Spielfilm pro Tag | 50,00 bis 700,00 EUR |
| | c) Fernsehfilm pro Tag | 50,00 bis 500,00 EUR |
| 4. | Für Diapositive und Folien zum Zwecke der Vorführung | |
| | je Stück | 5,00 EUR |
| | mindestens jedoch | 7,50 EUR |
- (4) Die Gebühren für die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken können im Einzelfall bis zum zehnfachen Betrag der angegebenen Höchstsätze festgesetzt werden, wenn die Verwertung dem Benutzer besondere wirtschaftliche Vorteile verschaffen kann. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Wiedergabengebühren nicht abgelöst.
- (5) Die Gebühr wird mit der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich.
- (6) Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben
1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendung bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Benützungen
- durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Hagelstadt
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 werden nicht erhoben bei Benützungen
1. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionsnachfolger,
 2. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 3. in Amts- und Rechtsbeihilfesachen,
 4. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (3) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse erfolgt.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.
- (2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagelstadt, den 14.01.2010

Haimerl
Erster Bürgermeister

(Siegel)